21. Ift im Bereiche der preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts, das die Gemeinde gegen Dritte verdinden soll, nach § 88 Mr. 7 daselbst unbedingt ersforderlich, daß in der Urkunde über das Rechtsgeschäft der Gemeindebeschluß, auf dem dieses beruht, angeführt wird, oder genügt es, daß dieser Beschluß vorher dem anderen Teil durch den Gemeindevorsteher mitgeteilt worden ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. März 1910 i. S. Landgemeinde Reinickenborf (RL) w. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.). Rep. VII. 173/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die Parteien schlossen am 20./29. März 1893 einen schriftlichen Bertrag über die Ausdehnung des Gasrohrnehes der Berliner städtischen Gasanstalt auf den Gemeindebezirk Reinickendorf. Dieser Bertrag wurde für die Beklagte von ihrem Oberbürgermeister und einem Magistratsmitglied, für die Klägerin von ihrem Gemeindevorsteher und zwei Schössen unterzeichnet; beiderseits wurde das Amtsssiegel beigebrückt. Der Bertrag kam auch zur Ausführung. Im Jahre 1908 erhob die Klägerin gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage, sestzustellen, daß dieser Bertrag nichtig sei, weil die nach § 88 Kr. 7 der preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zur Formgültigsteit des Rechtsgeschäfts erforderliche Ansührung des betressenden Gemeindebeschlusses der Klägerin in der Vertragsurkunde sehle. Die Beklagte widersprach. Alle Instanzen wiesen die Klage ab.

Mus ben Grunben:

"Das Berufungsgericht ift ber Ansicht, daß der angefochtene Bertrag gultig fei, weil die Bestimmung des § 88 Rr. 7 der Land-

gemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 babin auszulegen fei, bag bie Anführung bes Gemeindebeschlusses, auf welchem ber Bertrag beruhe, in ber Bertragsurtunde nicht unbedingt nötig fei, fonbern bag es genüge, wenn biefer Beichluß bem anderen Teile burch ben Gemeinbevorsteher vorher befannt gemacht worben sei. Dieses Erfordernis ift nach ber weiteren Ausführung bes Berufungsgerichts bier baburch erfüllt, daß ber Gemeinbevorsteher am 17. Januar 1893, also vor der Aufnahme der Bertragsurfunde, der Beklagien den Inbalt bes Gemeindebeschlusses und ben Tag seiner Fassung mitgeteilt Allerdings find an bem burch biefen Beschluß genehmigten Bertragsentwurf noch nachträglich einige Unberungen vorgenommen. Allein biefe betrafen Rugeftandniffe ber Beilagten gu Gunften ber Rlägerin, auf welche hinzuwirken ber Gemeindevorsteher ber Rlagerin in bem gebachten Gemeindebeschluß ersucht worben mar. Das Berufungsgericht erachtet beshalb eine erneute Beschluffassung ber Gemeindevertretung hierüber für nicht erforberlich, weil ber Bemeindevorsteher im voraus ermächtigt worden fei, biefe nebenfächlichen, lediglich zu Gunften ber Rlagerin erfolgten Unberungen an dem Inhalt des genehmigten Bertrages vorzunehmen. Der ertennende Senat tritt diesen Ausführungen in allen Studen bei, ins. besondere in Ansehung der Auslegung der in Frage ftebenden Beflimmung bes § 88 Mr. 7 a. a. D.

Auch gesehliche Formvorschriften sind der Auslegung zugänglich; jedenfalls gilt dies von den unter der Herrschaft des preußischen Allgemeinen Landrechts erlassenen gesehlichen Formvorschriften, da der § 40 ALR. I. 3 bestimmt, daß aus der Verabsäumung der gesehlichen Form einer Handlung ihre Nichtigkeit nur dann solge, wenn das Geseh die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrücklich ersordere. Im § 88 Nr. 7 heißt es, daß die Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verdinden sollen, die Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses enthalten "müssen". Dieses "Nuß" bedeutet nach der heutigen Gesehessprache dei Formvorschriften allgemein, daß die Beobachtung der betreffenden Formbestimmung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts ersorderlich ist. Danach kann kein Zweisel daran bestehen, daß, soweit der § 88 Nr. 7 a. a. D. reine Formvorschriften enthält, deren Beobachtung für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts unerläßlich ist. Es

würde bemgemäß ein Vertrag bes im § 88 Nr. 7 a. a. D. bezeichneten Inhalts, dessen Niederschrift nur von dem Gemeindevorsteher allein, nicht auch von einem Schöffen unterzeichnet ist, oder auf dessen Urkunde das Gemeindesiegel sehlt (vgl. Gruchot's Beitr. Bb. 28 S. 985, Entsch. des RG.'s in Strass. Bd. 19 S. 327, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 48 S. 285), der Rechtswirksamkeit ermangeln.

Anders verhält es sich dagegen mit der in Rebe stehenden Borfchrift, wonach in ber Urtunde auch ber betreffende Gemeindebefdlug angeführt fein muß. Sinn und 3med biefer Beftimmung ergibt, daß fie nicht fowohl eine formale, als vielmehr eine fachliche Bebeutung hat. Dies erhellt, wenn man auf ben § 10 Rr. 2 bes Gesetes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Berfassungen in ben feche öftlichen Brovingen, gurudgeht. Hier mar borgeschrieben, bag ber bem Abschlusse bes Geschäfts zugrunde liegenbe Gemeindebeschluß ber Urkunde in beglaubigter Form beigefügt sein muffe. Bas diese Bestimmung befagen foll, tritt, wie schon bas Reichsoberhandelsgericht (Entich. Bb. 13 S. 338) bervorgehoben hat, burch ben Gegensat zu ber Borichrift in § 56 Nr. 8 der Stäbteordnung für die feche öfilichen Provinzen vom 30. Mai 1853 gutage. Nach dieser Borfdrift werden die Ausfertigungen ber Urkunden namens ber Stadt von bem Burgermeifter gultig unterzeichnet; werben barin Berpflichtungen ber Stadtgemeinde übernommen, fo muß noch bie Unterschrift eines Magistratsmitgliebs bingulommen; in Fällen, wo bie Genehmigung der Anffichtsbehörde erforderlich ift, muß diese in beglaubigter Form ber gebachten Ausfertigung beigefügt werben. Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung bes Beschluffes ber Stadtverordnetenversammlung, ben ber Magistrat nach ben Bestimmungen ber Stäbteordnung in gewiffen Ställen für feine nach außen gerichteten Handlungen erwirten muß, ist hiernach nicht nötig. hiervon hatte die Städteordnung vom 17. Marg 1831 (§ 127) auch bie Beifügung bes Benehmigungsbeschluffes ber Stabtverorbnetenversammlung in beglaubigter Form angeordnet. Dit Recht folgert bas Reichsoberhandelsgericht aus der Weglassung Diefer Bestimmung in ber Städteordnung von 1853, daß hierdurch eine schwerwiegenbe fachliche Anderung in ber Vertretungsbefugnis bes Magiftrats getroffen worben ift. Während biefer früher in ber Rechtswirtsamfeit seiner in Vertretung der Stadtgemeinde nach außen gerichteten Handlungen burch die Genehmigung der Stadtverordneten beschränkt war, findet dies nach der Städteordnung von 1853 nicht mehr ftatt. Sein Berhältnis zur Stadtverordnetenversammlung bleibt lediglich ein inneres; die feiner Berwaltungsbefugnis durch die Mitwirfung ber Stadtverordnetenversammlung gezogenen Schranken berühren bie britte Bertragspartei nicht und enthalten feine Einengung seiner Bertretungsbefugnis; biefe ift unbeschränkt (Entich bes RDBG.'s Bb. 13 S. 836). Diefe Bebeutung ber Bestimmung ber Städteordnung von 1853 wirft ein auftlärendes Licht auf die entgegengesete Vorschrift in § 10 Nr. 2 ber Landgemeinbeordnung vom 14. April 1856. Das bier aufgeftellte Erforbernis ber Beifugung bes Gemeinbebeschlusses in beglaubigter Form hatte banach ben Sinn und Amed, jum Ausbrud ju bringen, bag bie Bertretungsbefugnis bes Gemeinbeporftebers burch bie Mitwirkung ber Gemeindevertretung beschränkt fei, daß die Rechtswirtsamteit ber von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte, soweit diese die Gemeinde verbinden sollten, durch das Borhandensein eines vorgangigen, die Benehmigung hierzu erteilenden Gemeindebeschusses bedingt fei, und daß demgemäß dieser Gemeindebeschluß, weil er nicht etwas bloß Inneres, lediglich die Gemeinde vertretung und ben Gemeindevorsteher Angebendes barftellt, sonbern nach außen wirken soll, der anderen Bertragspartei in der angegebenen Art und Beise zur Renntnis gebracht werben folle. Sinne hat man fich auch von feiten ber Staatsregierung bei ber Beratung ber Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 geäußert. In ben bem Landtage vorgelegten Entwurf war nämlich die oben erwähnte Bestimmung bes Gesetes vom 14. April 1856, betreffend Beifugung bes bem Abichluffe bes Rechtsgeschäfts zugrunde liegenden Gemeindebeschlusses in beglaubigter Form, aufgenommen worben. Kommission des Abgeordnetenhauses wurde statt bessen vorgeschlagen, bie Unsührung bes Beschluffes in ber Urfunde über bas Rechtsgeschäft genügen zu laffen, ein Borichlag, ber auch angenommen und bemnächst zum Gesetz erhoben wurde. Auf diesen Borichlag erwiderte der Bertreter ber Staatsregierung (f. ben Rommiffionsbericht S. 70, Attenstück des Abgeordnetenhauses Nr. 145 III. Session 1890/91), an dem Erfordernisse, daß ben in Abs. 5 bes § 87 bezeich. neten Urfunden ber bem Abichluffe bes Geschäfts zugrunde liegende

Gemeindebeschluß in beglaubigter Form beigefügt sein muffe, sei um besmillen feftgehalten morben, weil ber Gemeinbebefdluß mefent. liche Borausfegung bes rechtlichen Bestandes bes Rechts. geschäftes fei, und bie besfallfige bislang geltenbe Borfchrift bei ber praftischen Bollziehung zu feinen Unftanden geführt habe. Un bem Wefen ber Borfchrift ift badurch, bag nach bem neuen Gefet ber Gemeindebeschluß nicht mehr in beglaubigter Form ber Urtunde beigefügt werben muß, fondern bag feine bloge Unführung genügt, nichts geanbert worben. Auch in biefer Geftalt bat fie ben Sinn und bie Bedeutung bewahrt, bag badurch bas Borhandenfein eines im voraus das Geschäft genehmigenden Gemeindebeschlusses und beffen Befanntgabe an ben anderen Bertragsteil als Erfordernis der vom Gemeindevorsteher für die Gemeinde vorgenommenen, für biefe verbindlichen Rechtsgeschäfte zum Ausdruck gebracht werben foll. tann in diefer Beziehung auch auf die Genehmigung ber Auffichtsbehörde verwiesen werden, die jur Rechtswirtsamteit ber bom Bemeindevorfteber vorgenommenen Rechtsgeschäfte in gemiffen gefetlich porgefebenen Fallen erforberlich ift, und bezüglich beren in bem früheren wie in dem neuen Befet basselbe vorgeschrieben ift, wie bezüglich bes Gemeinbebeichluffes.

Sat, wie im vorstehenben nachgewiesen ift, die Bestimmung über die Anführung des Gemeindebeschlusses in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht sowohl eine formelle als vielmehr eine sachliche Bedeutung, so kann bem Berufungsrichter nur beigepflichtet werben, wenn er bie Anficht vertritt, bag bie Beobachtung ber im Gesetz gegebenen Borschrift über die Art ber Rundgebung bes Gemeindebeschluffes an den anderen Bertragsteil nicht im Sinne einer reinen und ftrengen Formalvorschrift als unerläglich für bie Gultigfeit bes betreffenben Rechtsgeschäfts zu erachten fei, sonbern baß es als gleichwertig bamit angesehen werden konne, wenn ber Beschluß vorher bem anderen Teil durch ben Gemeindevorsteher mitgeteilt worden sei. Das ift hier geschehen. Auch barin ift bem Berufungerichter juguftimmen, bag burch jenen Gemeindebeschluß im voraus dem Gemeinbevorsteher die Ermächtigung zu ben nachtraglichen, lediglich zu Gunften der Klägerin erfolgten Anderungen des genehmigten Bertragsentwurfes erteilt worden ift.

Danach ift ber ftreitige Bertrag für rechtsgültig zu erachten.

Dieses Ergebnis entspricht auch allein ber materiellen Rechtslage. Es würde einen nicht wohl erträglichen Formglismus bedeuten, wenn dieser Bertrag, der im übrigen vollständig formgerecht abgeschlossen worben ift, der dem der Beklagten mitgeteilten Gemeindebeichluffe der Rlägerin völlig entspricht, und der seit fünfzehn Jahren beiderseits erfüllt worden ift, nunmehr lediglich beshalb für nichtig erklärt werden follte, weil der der Betlagten bereits bekannte Beschluß der Rlägerin ihr nicht noch einmal durch Inbezugnahme in dem Vertrage befannt gegeben worden ift. Mit bem Urteil bes II. Rivilsengts bes Reichsgerichts vom 4. Dezember 1907 (Entsch. in Livils. Bb. 64 S. 408flg.) steht bie vorstehende Entscheidung nicht in Widerspruch, da bamals nicht behauptet worden war (f. S. 415 a. a. D.), daß ein dem betreffenden Rechtsgeschäft zugrunde liegender Gemeindebeschluß überhaupt gefaßt, geschweige benn, daß er vorher dem anderen Teile mitgeteilt worden fei. Außerdem legen die letten Ausführungen jenes Urteils die Vermutung nahe, daß der II. Rivilsenat im wesentlichen dieselben Anschauungen über die Bedeutung der Anführung bes Gemeindebeschlusses in der Bertragsurtunde begt, wie fie im vorftebenden niedergelegt find." . . .